

## Kostenbeitragssatzung

### zur Satzung der Gemeinde Ehringshausen über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder (Kostenbeitragssatzung, KBS)

Auf Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (neugefasst durch Bekanntmachung v. 11.9.2012, BGBl. I 2022, zuletzt geändert durch Gesetz 9.10.2020 I 2075), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18.12.2006, GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2020, GVBl. S. 436, § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018, GVBl. S. 247 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen in ihrer Sitzung vom 04.03.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist.
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme der sich aus § 2 ergebende Kostenbeitrag für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung.
- (6) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertageseinrichtung erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

#### § 2 Kostenbeitrag \*)

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt

für Kinder mit folgender Betreuungszeit	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025
07:00 Uhr - 13:00 Uhr	138,00 €	141,00 €	144,00 €	147,00 €	150,00 €	153,00 €
07:00 Uhr - 16:30 Uhr	218,50 €	223,25 €	228,00 €	232,75 €	237,50 €	242,25 €

Die Betreuungsstunde kostet somit

ab 01.01.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025
23,00 €	23,50 €	24,00 €	24,50 €	25,00 €	25,50 €

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde, wird für das Kind mit dem höheren Kostenbeitrag der volle Beitrag erhoben und das andere und jedes weitere Kind der Familie wird vollständig vom Kostenbeitrag befreit. Ist der Kostenbeitrag gleich, wird das ältere Kind vollständig vom Kostenbeitrag befreit.  
Bei der Feststellung des Kostenbeitrages der Kinder ist § 2 Absatz 3 der Kostenbeitragssatzung zu berücksichtigen.
- (3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Ehringshausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
  2. ein Kostenbeitrag nach dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
  3. der Kostenbeitrag nach dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (5) a) Für den Zeitraum 01.04.2020 bis 31.05.2020 wird wegen des Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Kostenbeitrag nach § 2 der Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Ehringshausen über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder (Kostenbeitragssatzung, KBS) nicht erhoben.
- b) Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung der Gemeinde Ehringshausen über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder (Kostenbeitragssatzung, KBS) wegen des Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen wurde oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 01.06.2020 bis zum 30.06.2020 der Kostenbeitrag nach § 2 der Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Ehringshausen über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder (Kostenbeitragssatzung, KBS) nicht erhoben.
- (6) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an drei oder weniger Tagen im Monat in Anspruch, für die aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für die eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.

### **§ 3 Verpflegungsentgelt**

Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung nach Maßgabe der tatsächlich

entstehenden Kosten fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

#### **§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

#### **§ 5 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) des Kindes und der gesetzlichen Vertreter,
  2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die Tageseinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Ehringshausen besuchen.
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten \*)**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ehringshausen, den  
Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ehringshausen

Mock  
Bürgermeister

\*) Die Regelungen betreffen den Inhalt der ursprünglichen Satzung vom 07.10.2016.

*In diese Lesefassung sind eingearbeitet:*

- 1. Änderungssatzung vom 27.06.2018
- 2. Änderungssatzung vom 22.11.2019
- 3. Änderungssatzung vom 19.06.2020
- 4. Änderungssatzung vom 05.03.2021